

Herstellungs-, Verkaufs- und Montagebedingungen der Buhl Company GmbH

A. Allgemeines

I. Einbeziehung

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Buhl Company und seinen Kunden, soweit diese nicht Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen, insbesondere für Werk-, Werklieferungs-, Kauf- und Dienstleistungsverträge. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Buhl Company ihnen nicht nochmals nach Eingang bei der Buhl Company GmbH ausdrücklich widerspricht.
3. Alle Regelungen bedürfen der Schriftform, auch eine Vereinbarung, wonach die Schriftform aufgehoben werden soll.
4. Es gelten die jeweils gültigen Lieferbedingungen der Buhl Company GmbH, es sei denn, dass der Kunde innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden der Änderungen schriftlich widerspricht.

II. Angebote und Leistungsbeschreibungen

1. Die Angebote der Buhl Company GmbH sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und technische Daten sowie die Leistungsbeschreibungen in den Prospekten, Katalogen und Anzeigen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Beschaffensvereinbarung, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. An Kostenvoranschlägen und Zeichnungen sowie anderen Unterlagen hat die Buhl Company GmbH das Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

III. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Maßgeblich für Abschluss und Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung der Buhl Company GmbH vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
2. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.

IV. Preise

1. Die Preise der Buhl Company GmbH verstehen sich ab Werk, netto Kasse, zuzüglich Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Versandverpackung ist ebenfalls nicht Bestandteil der von der Buhl Company GmbH mitgeteilten Preise. Verpackung jeglicher Art wird nicht zurückgenommen.
3. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist die Buhl Company GmbH im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Kostenfaktoren wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentliche Abgaben behält sich die Buhl Company GmbH eine Preisberichtigung nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vor.

V. Zahlung und Verrechnung

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung der Forderungen der Buhl Company GmbH gegen den Kunden müssen bar nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nichts anderes festgelegt oder auf dem Rechnungsformular anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt.
Bei Überweisungen auf eines der von der Buhl Company GmbH angegebenen Bankkonten sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto der Buhl Company GmbH als Zahlung.
2. Sollte die Buhl Company GmbH Wechsel entgegennehmen, so gilt als Zahlung erst die Einlösung des Wechsels. Diskont- und Bankspesen sowie die hierauf anfallenden Steuern hat der Kunde zu zahlen.
3. Die Buhl Company GmbH steht nicht dafür ein, das Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist die Buhl Company GmbH im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, aber mindestens 9 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Weiter wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5% p.a. fällig.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle der Buhl Company GmbH gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinkommender Wechsel. Weiterhin ist die Buhl Company GmbH berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.
6. Aufrechnungen von Seiten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von der Buhl Company GmbH anerkannt.

7. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.
8. Die Buhl Company GmbH ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
9. Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland, gilt Nachstehendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und die Buhl Company GmbH gemäß § 94 der Insolvenzordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen der Buhl Company GmbH gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz der Buhl Company GmbH.

VI. Haftung und Freistellung

1. Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen die Buhl Company GmbH, seiner Organe, seiner gesetzlichen Vertreter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Buhl Company GmbH, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn die Buhl Company GmbH, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn die Buhl Company GmbH nach dem Gesetz zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
2. Im Übrigen haftet die Buhl Company GmbH jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung der Buhl Company GmbH Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB)“ zu Grunde.
3. Für sämtliche Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Ansprüche wegen Rechtsmängeln aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte (Schutzrechte) Dritter bestehen nur dann, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Eine Haftung der Buhl Company GmbH besteht ferner nur, wenn der Kunde den Gegenstand vertragsgemäß nutzt und Dritte gegen den Kunden deshalb berechnigte Ansprüche erheben. Im Fall der Haftung wegen solcher Rechtsmängel wird die Buhl Company GmbH dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn der Rechtsmangel die Verwendung des

- Gegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt, oder die Vergütung mindern, wenn er der Buhl Company GmbH fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, in der er der Buhl Company GmbH ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat.
5. Sollte es zu Umständen kommen, die zu einem Rückruf oder vergleichbarer Aktion der von der Buhl Company GmbH an den Kunden gelieferten Produkte führen können, so wird diejenige Partei, die zuerst Anhaltspunkte oder Kenntnis von solchen Umständen erlangt die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. Aktionen der Produktrücknahme aus dem Markt oder Produktmodifikation im Markt sind mit der jeweils anderen Partei abzustimmen, sofern sie deren Interessen berühren können. Die Parteien werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. Die Buhl Company GmbH haftet nur dann für solche Aktionen, soweit diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.
 6. Soweit nicht aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes hervorgeht, haftet die Buhl Company GmbH bei der Lieferung von Standardkomponenten nach Spezifikation oder nach Muster nicht für Änderungen, die der Kunde am Lieferumfang der Buhl Company GmbH vornimmt. Die Buhl Company GmbH haftet auch nicht für Schadenursachen, die durch den vom Kunden vorgenommenen Einbau oder die Einbettung von Buhl Company GmbH in ein bestimmtes Umfeld gesetzt werden, es sei denn, die Buhl Company GmbH hätte der Vorgehensweise des Kunden zuvor in Kenntnis aller Umstände schriftlich zugestimmt.
 7. Soweit Dritte Ansprüche gegen die Buhl Company GmbH geltend machen, die vorgenannte vorherige schriftliche erforderliche Zustimmung seitens der Buhl Company GmbH aber nicht vorliegt und eine Schadensursache im Verantwortungsbereich der Buhl Company GmbH nicht feststellbar ist, stellt der Kunde die Buhl Company GmbH von diesen Ansprüchen Dritter frei.

VII. Rücktritt durch die Buhl Company GmbH

1. Die Buhl Company GmbH kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:
 - a) Über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei der Buhl Company GmbH eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht.
 - b) Sich der Liefertermin gemäß Ziffer B.I. dieser Bedingungen verschiebt und die Buhl Company GmbH infolge der Verzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
 - c) Sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsschluss waren, so schwerwiegend verändert haben, dass die Buhl Company GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann (§ 313 BGB).
2. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen Bad Salzflun, für unsere Montagen der Ort der Leistungserbringung.
Die Buhl Company GmbH kann den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Buhl Company GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

3. Als Gerichtstand ist zuständig das für den Sitz der Buhl Company GmbH zuständige Gericht, also das Amtsgericht Lemgo oder das Landgericht Detmold – Kammer für Handelssachen –.

B. Besondere Bedingungen für Herstellung und Verkauf

I. Fristen und Termine

1. Die Lieferverpflichtung der Buhl Company GmbH steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch die Buhl Company GmbH verschuldet.
2. Verbindliche Termine für Lieferungen (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen. Fixtermine werden nur dann als Fixtermine im Sinne des Handelsgesetzbuches vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Belieferung der Buhl Company GmbH, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft der Buhl Company GmbH liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird die Buhl Company GmbH dem Kunden anzeigen. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische und/oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist.
Sobald die Buhl Company GmbH die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.
6. Soweit sich die Buhl Company GmbH im Lieferverzug befindet und dem Hersteller aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens ½ %, im ganzen aber höchstens 5%, vom Kaufpreis der Teillieferung zu, die wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von der Buhl Company GmbH zu vertretenden Lieferverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
7. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen die Buhl Company GmbH, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Buhl Company seinen Organen, seine gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn die Buhl Company GmbH, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfach Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

8. Sofern sich die Buhl Company GmbH im Lieferverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen der Buhl Company GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll. Verzögert sich der Transport nach Eintritt der Versandbereitschaft aus Gründen, die die Buhl Company GmbH nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der Buhl Company GmbH mindestens $\frac{1}{2}$ % des Nettoverrechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche der Buhl Company GmbH bleiben hiervon unberührt.

II. Zwischenlieferanten

1. Sollte der Kunde wünschen, dass ein oder mehrere Zwischenlieferanten zwischen Kunde und der Buhl Company GmbH geschaltet werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch die Buhl Company GmbH. Die Buhl Company GmbH wird die Zustimmung allerdings dann nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und der Buhl Company GmbH geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet.
2. Der Kunde tritt in diese Haftungsverpflichtung ein, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und die Buhl Company GmbH dies bestätigt hat.

III. Eigentumsvorbehalt und Rücknahme

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum der Buhl Company GmbH. Für den einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt gilt Folgendes:
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für die Buhl Company GmbH.
 - An neu entstehenden Sachen steht der Buhl Company GmbH das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
 - c) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an die Buhl Company GmbH zur Sicherung seiner Ansprüche ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Buhl Company GmbH verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Sicherheiten im Zeitpunkt des Freigabeverlangens den Wert der zu sichernden Forderungen einschließlich der Kosten nicht nur vorübergehend um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen obliegt der Buhl Company GmbH.
 - d) Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Offenlegung der Abtretung und Einziehung durch die Buhl Company GmbH bleibt vorbehalten.
 - e) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Lieferwert zu versichern.

- f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Buhl Company GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann die Buhl Company GmbH den Liefergegenstand jedoch nur heraus verlangen, wenn die Buhl Company GmbH vom Vertrag zurückgetreten ist. Im Fall der Rücknahme des Liefergegenstandes ist die Buhl Company GmbH berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr des Gebrauchs des Liefergegenstandes eine Wertminderung von 25%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 15% zu Lasten des Kunden zu verrechnen. Das Recht des Kunden, eine geringere Wertminderung nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

- g) Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden und Dritten nicht zur Sicherheit übereignen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunde die Buhl Company GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Schutzrechte

1. Sämtliche an dem Liefergegenstand oder Teilen davon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits von der Buhl Company GmbH angemeldete oder an die Buhl Company GmbH erteilten Schutzrechte, sonstige bestehende Schutzrechte sowie bestehende Urheberrechte verbleiben, unbeschadet des Verkaufs und der Lieferung an den Kunden, im ausschließlichen Eigentum der Buhl Company GmbH.
2. Eine Übertragung dieser Rechte sowie die Vergabe von Lizenzen oder dergleichen an den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Wasser geschützt zum Versand bereitgestellt. Für Verpackungen, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt die Buhl Company GmbH nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden. Ein Anspruch auf Rücknahme der Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel besteht seitens des Kunden nicht.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist die Buhl Company GmbH berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Versandweg und Versandmittel auf Kosten und Gefahr des Kunden sowie Spediteur und Frachtführer durch die Buhl Company GmbH bestimmt. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
4. Soweit die Buhl Company GmbH nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Versendung der Ware und die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch Franko- oder Freihauslieferung, auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Buhl Company GmbH noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat.
Es ist Entscheidung des Kunden, ob er eine Transportversicherung abschließt oder nicht. Für den Fall, dass der Frachtführer den Verlust oder die Beschädigung der Ware fahrlässig oder gar vorsätzlich verschuldet, tritt die Buhl Company GmbH ihre Ansprüche gegen den Frachtführer hiermit ab; der Kunde nimmt die Abtretung an.

5. Für Versicherungen sorgt die Buhl Company GmbH nur auf Weisung und Kosten des Kunden.
6. Wird ohne Verschulden der Buhl Company GmbH der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist die Buhl Company GmbH berechtigt, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
7. Die Buhl Company GmbH ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
8. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben; andernfalls ist die Buhl Company GmbH berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist die Buhl Company GmbH zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Buhl Company GmbH kann dem Kunden den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

VI. Abnahme

1. Individuell nach Kundenwunsch hergestellte Ware hat der Kunde nach Anlieferung im Beisein der Buhl Company GmbH abzunehmen. Den Termin dazu stimmt der Kunde mit der Buhl Company GmbH ab. Die Abnahme ist zu protokollieren.
2. Das Werk gilt mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung in Text- oder Schriftform (Telefax, E-Mail oder Schreiben) als abgenommen, wenn nicht der Auftraggeber auf die Mitteilung mit einem Abnahmeverlangen reagiert. Als Mitteilung im vorgenannten Sinne gilt auch die Schlussrechnung.

VII. Leistungsstörung und Mängel

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Buhl Company GmbH hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatz des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist; ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und die Buhl Company GmbH den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Sofern Streik und Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft der Buhl Company GmbH liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Buhl Company GmbH erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben

angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann die Buhl Company GmbH vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. 3. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Beschädigungen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeignete Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die die Buhl Company GmbH nicht zu vertreten hat.

Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel- oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.

Von der Buhl Company GmbH mitgelieferte Sperrvorrichtungen und Safes stellen keine Einbruchs- und Diebstahlsicherung dar. Einbruchs- und Diebstahlsicherungen sind vom Kunden selbst auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen. Die Buhl Company GmbH haftet nicht für Schäden, die Folge versperrten Zugangs zu Zimmer-, Schrank- oder Safeinhalts sind.

4. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, den Liefergegenstand unmittelbar nach Ablieferung durch die Buhl Company GmbH sorgfältig zu untersuchen, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel unverzüglich gegenüber der Buhl Company GmbH schriftlich zu rügen. Können trotz der Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind diese unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen.
5. Bei Sachmängeln wird die Buhl Company GmbH nach seiner Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). Buhl Company GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist. Hat der Kunde die Buhl Company GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die fruchtlos verstrichen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder bei Verträgen mit fortlaufendem Bezug kündigen oder die Vergütung mindern.
6. Die Buhl Company GmbH hat keine Prüfpflicht und haftet nicht für Mängel an Beistellteilen, die ihm vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten geliefert werden.
7. Für sonstige Fremderzeugnisse, die von der Buhl Company GmbH bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, kann die Buhl Company GmbH seine Haftung auf die Abtretung der ihm dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht die Buhl Company GmbH von diesem Recht Gebrauch, so haftet er nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. Die Buhl Company GmbH wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als Nebenintervenient beitreten. 8. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen die Buhl Company GmbH, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit der Buhl Company GmbH, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Einsatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn die Buhl Company GmbH, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

9. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate auf Elektrogeräte und Beleuchtung, im Übrigen 12 Monate jeweils ab Gefahrübergang.

VIII. Garantie

1. Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch die Buhl Company GmbH muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform.
2. Alle anderen Informationen, die die Buhl Company GmbH an den Kunden weitergibt, stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

IX. Schadensersatz nach Rücktritt

Übt die Buhl Company GmbH Ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer A.VII. dieser Bedingungen oder einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen aus Gründen aus, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde die Vorleistungen zu vergüten, welche die Buhl Company GmbH bereits zur Durchführung des Vertrags erbracht hat (Materialbeschaffungen, Sonderleistungen, Arbeits-Aufwendungen und dergleichen). Die Buhl Company GmbH hat wahlweise das Recht, den Wert der Vorleistungen mit 25 % des Auftragswertes zu pauschalieren oder den Aufwand konkret vorzurechnen. Dem Kunden bleibt im Fall der Pauschalierung der Nachweis vorbehalten, dass der Wert der vergeblichen Aufwendungen der Buhl Company GmbH geringer ist. Von der Buhl Company GmbH bereits produzierte Sonderanfertigungen sind abzüglich Montage- und Auslieferungskosten zu dem ursprünglich vereinbarten Wert zu bezahlen.

X. Fertigungsmittel und vertrauliche Kundenangaben

1. Die Buhl Company GmbH hat das Recht zur Vernichtung von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen grundsätzlich 3 Jahre nach End of Production (EOP), d.h. nach offizieller Einstellung der Serienproduktion des belieferten Modells durch den Hersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM).
2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

C. Besondere Bedingungen für Montagen

I. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt Buhl Company GmbH einen freien Zugang zu den Räumlichkeiten, Strom und Wasser, Beleuchtung und Transportmittel wie Kräne und Lifte, soweit dies notwendig ist.
2. Der Kunde übernimmt die Gefahr des Diebstahls oder der Beschädigung des Montageguts.
3. Der Kunde sichert andere Einbauten und Einrichtungen gegen Beschädigung und Verschmutzung.
4. Der Kunde übergibt Buhl Company GmbH alle Baupläne, die notwendig sind, um eine Beschädigung von im Montagebereich verlegten Leitungen insbesondere für Gas,

Strom, Wasser und Internet zu verhindern. Übergibt der Kunde keine Pläne, darf die Buhl Company GmbH davon ausgehen, dass die Pläne nicht notwendig sind, weil im Montagebereich keine Leitungen verlegt sind.

5. Der Kunde übergibt Buhl Company GmbH alle Baupläne, die notwendig sind, um den Aufbau von Wänden nachhalten zu können, an denen Einrichtungsgegenstände oder Zimmerausstattungen wie Wandpaneele befestigt werden müssen. Übergibt der Kunde keine Pläne, darf die Buhl Company GmbH davon ausgehen, dass die Pläne nicht notwendig sind, weil die Wände aus Kalksandstein oder ähnlichem Baustoff bestehen.

II. Leistungsumfang, Subunternehmer

1. Die Buhl Company GmbH geht bei ihrer Preiskalkulation davon aus, dass im Montagebereich keine Leitungen insbesondere für Gas, Strom, Wasser und Internet verlegt sind, und dass die Wände aus Kalksandstein oder ähnlichem Baustoff bestehen. Erweist sich das eine oder andere nicht als richtig, ist die Buhl Company GmbH berechtigt, Mehraufwand nach Stundensätzen abzurechnen.
2. Die Montageleistungen der Buhl Company GmbH erfassen nicht die Installation, insbesondere den Anschluss von Elektrogeräten aller Art und Beleuchtungskörpern, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
3. Die Buhl Company GmbH ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

III. Abnahme, Übergabe

1. Auch wenn eine Abnahme individualvertraglich vorgesehen ist, so gilt die Montageleistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung in Text- oder Schriftform (Telefax, E-Mail oder Schreiben) als mangelfrei abgenommen, wenn nicht der Kunde auf die Mitteilung mit einem Abnahmeverlangen reagiert. Als Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung gilt auch die Schlussrechnung.
2. Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Abschluss der Arbeiten übernimmt der Kunde auf eigene Kosten. Das gilt auch für die Entsorgung anfallenden Verpackungsmaterials.

IV. Termine, Verzug

1. Verbindliche Termine für Fertigstellung (Fertigstellungstermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Fertigstellung beginnt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Buhl Company GmbH beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen. Fixtermine werden nur dann als Fixtermine im Sinne des Handelsgesetzbuches vereinbart, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
2. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
3. Für die Einhaltung von Fertigstellungsterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, trotz Behinderungsanzeige fortgesetzter Behinderung durch andere Unternehmer auf der Baustelle, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Belieferung von Buhl Company GmbH, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft

der Buhl Company GmbH liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird die Buhl Company GmbH dem Kunden anzeigen. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn technische und/oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die

Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist. Solange die Buhl Company GmbH die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.

5. Soweit sich die Buhl Company GmbH im Herstellungsverzug befindet und dem Kunden aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens ½ %. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von der Buhl Company GmbH zu vertretenden Leistungsverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen die Buhl Company GmbH, ihre Organe, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit der Buhl Company GmbH, ihren Organen, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn Nesemeier, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt.
6. Sofern sich die Buhl Company GmbH im Leistungsverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen der Buhl Company GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Herstellung erfolgen soll. Weitergehende Ansprüche der Buhl Company GmbH bleiben hiervon unberührt.